

Scanausfertigung

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee
Außenbezirk Cuxhaven
Bundeswasserstraße Elbe
von km 694,039 bis km 694,413 rechtes Ufer
Liegenschaftskonto-Nr.: [REDACTED]
Kassenzeichen: [REDACTED]

Nutzungsvertrag Nr. [REDACTED]

- Standard -

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Moorweidenstraße 14, 20148 Hamburg, im Folgenden „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ genannt,

und

die Elbehafen Energy Port & Logistics GmbH (vormals CHARISMA Vorratsgesellschaft 69 mbH, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 173868) eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Brunsbüttel Elbehafen, D-25541 Brunsbüttel (kurz: EEPLG),

im Folgenden „Nutzer“ genannt,

vertreten durch den [REDACTED]

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

Präambel

Über den Elbehafen Brunsbüttel soll künftig LNG umgeschlagen werden. Das Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 dient der Sicherung der nationalen Energieversorgung als Aufgabe höchster nationaler Bedeutung und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 LNGG).

Die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb ihrer Anlagen sowie die Gewährleistung eines sicheren und leichten Schiffsverkehrs sind Hoheitsaufgaben des Bundes (§§ 7, 12 WaStrG). Im Netz der Bundeswasserstraßen sind Elbe und NOK von besonderer nationaler und europäischer

30

Bedeutung, [REDACTED]

Beide Aufgaben führen zu gegenseitigen Berührungen und Überschneidungen, die durch diesen Nutzungsvertrag geregelt werden. Die Regelungen sind geprägt vom Verständnis für die Bedeutung des Vorhabens durch die WSV und der Bedeutung der Aufgaben der WSV durch den Nutzer. Mit diesem Verständnis und in vertrauensvollem Miteinander soll der Vertrag gelebt und ausgefüllt werden. Etwaige Differenzen sollen im Verständnis für die jeweils andere Seite bereinigt werden. Lösungen sollen allen Belangen nach Möglichkeit gerecht werden.

Die Nutzung des neuen Anlegers ist nicht auf Anlandung von LNG beschränkt, [REDACTED]

Die Präambel ist Teil der verbindlichen Regelung dieses Nutzungsvertrags.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die WSV überlässt dem Nutzer die nachstehend aufgeführten Wasserflächen aus ihrem Grundbesitz (Nutzfläche) zur Nutzung (§ 2 Abs. 1).

1. Nutzfläche:

Lage der Nutzfläche			Größe der Nutzfläche (m ²)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Land und Wasser	Wasser	zusammen
Brunsbüttel	112	1/3 tlw.	0	57.412	
		Insgesamt	0	57.412	57.412

2. Anlagen: keine

In dem beigefügten Lageplan (Anlage 1.1) ist die Nutzfläche farblich gekennzeichnet.

- (2) Der Nutzer übernimmt die Nutzfläche in dem Zustand, der bei der gemeinsamen Besichtigung am 15.11.2022 festgestellt worden ist. Dieser Zustand ist in dem Protokoll über diese Besichtigung vermerkt worden und diesem Vertrag als Anlage 1.2 beigefügt.

§ 2 Nutzung

- (1) Der Nutzer wird die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1) [REDACTED] nutzen und betreiben (Nutzung), insbesondere für die folgenden Zwecke:

- Errichtung und Betrieb von im Eigentum des Nutzers stehenden und verbleibenden Anlagen (Diese Anlagen sind Scheinbestandteil nach § 95 BGB):
- Jetty mit Liegeplätzen („Vorhaben“) für FSRU und LNG-Carrier zum Zwecke des Umschlages von LNG (Flüssigerdgas),
- Fahrwege, Rohrbrücken, Plattformen, Verbindungs- und Anschlussleitungen/ Rohre sowie sonstige technische Anlagen (sog. Topside/Aufbauten), insbesondere für die Er- und Einrichtung der baulichen Anlagen notwendigen Baggermaßnahmen, temporären Aufschüttungen, Rammungen,
- nutzungsbedingte Liegeplätze für Schlepper.

Die Parteien verpflichten sich, die geplante Nutzungsänderung nach endgültigem Abzug der FSRU [REDACTED] zu regeln, [REDACTED]

[REDACTED] Der Nutzer verpflichtet sich, die Auswirkungen auf den Verkehr und die Wasserstraße zu minimieren.

- (2) Der Nutzer wird mit der Nutzung am 1. Dezember 2022 beginnen, sofern der Vertrag in diesem Zeitpunkt in Kraft ist (§ 3 Abs. 1).
- (3) Sofern und soweit bisher die Nutzung gemäß § 2 Abs. 1 der Nutzungsfläche durch Rechte Dritter eingeschränkt sein könnte, wird die WSV mit diesen Dritten vertragliche Nachträge schließen, die eine Nutzungseinschränkung ausschließen und ausreichende Sicherheitsabstände zum Schutz der Nutzungen gemäß § 2 Abs. 1, insbesondere von Schiffen (z.B. FSRU, LNG Tanker) und der kritischen Infrastruktur sicherstellen.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Nutzung der Nutzfläche sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte. Der Nutzer übergibt der WSV auf Verlangen Abdrucke der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen für die Nutzfläche und die darauf befindlichen Anlagen. Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet am [REDACTED]

§ 4 Anlagen

- (1) Der Nutzer wird im Rahmen der Nutzung erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen ändern oder beseitigen sowie neue Anlagen nach endgültigem Abzug der FSRU errichten. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen auf der Nutzfläche.
- (2) Der Nutzer wird neue Anlagen nur für die Dauer dieses Vertrages mit der Nutzfläche verbinden.
- (3) Der Nutzer wird auf Verlangen der WSV die von ihm auf der Nutzfläche vorgenommenen ober- und unterirdischen Veränderungen nach einer von der WSV zur Verfügung gestellten Spezifikation auf eigene Kosten einmessen, auswerten und dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen der WSV bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt übergeben. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts hat die WSV die erforderliche und angemessene Zeit für die Erstellung der entsprechenden Unterlagen zu berücksichtigen.

§ 5 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

- (1) Der Nutzer zahlt gemäß der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte Version 2022.1 für die Nutzung

1. ein laufendes jährliches Entgelt für die Zeit ab 01. Januar 2023 in Höhe von EUR [REDACTED] € im Jahr, vorbehaltlich Ziffer 3.

Des Weiteren gilt:

[REDACTED]

[REDACTED]

- (2) Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wird. Bei schwerwiegender dauernder Beeinträchtigung der Nutzung durch Maßnahmen der WSV, die der Nutzer dulden muss (§ 11), ermäßigt die WSV das Entgelt angemessen.
- (3) Der Nutzer trägt die durch die Nutzung entstehenden Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Lasten (zum Beispiel Steuern, Beiträge, Gebühren). Die [REDACTED]
[REDACTED]
- (4) Die WSV prüft nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, erstmals zum 01. Januar 2026, ob das Nutzungsentgelt der VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte in der dann geltenden Fassung entspricht. Bei einer Änderung stellt sie den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest und teilt dem Nutzer die Höhe des künftig zu zahlenden Nutzungsentgelts schriftlich mit.
- (5) Der Nutzer kann gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Der Nutzer überweist das Nutzungsentgelt (§ 5 Abs. 1) unter Angabe des Kassenzzeichens (siehe Seite 1) an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) an die Bundeskasse -Dienstort Kiel-, Postfach 1142, 24096 Kiel,
Konto: Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]

Hat sich der Nutzer für das Lastschriftinzugsverfahren entschieden, wird das Nutzungsentgelt von der Bundeskasse -Dienstort Kiel- an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) eingezogen.

- (2) Das gemäß § 5 Abs. 1 zu zahlende Nutzungsentgelt ist im Voraus fällig am 1. Werktag des Monats Januar bei jährlicher Zahlung.
Auf den Vorbehalt auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird verwiesen.

308

- (3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Nutzer, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, Verzugszinsen gemäß §§ 34 BHO, 288 Abs. 2 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus leistet der Nutzer Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Der Nutzer, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, zahlt eine Verzugspauschale gemäß §§ 34 BHO, 288 Abs. 5 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Verzugspauschale hat der Nutzer nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung an die Bundeskasse -Dienstort Kiel- zu zahlen.
- (4) Die Nebenkosten (§ 5 Abs. 3) zahlt der Nutzer fristgerecht an die fordernden Stellen.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

- (1) Der Nutzer erstattet der WSV die durch die Nutzung, insbesondere durch Ablagerungen in der Wasserstraße, verursachten Mehrkosten für die Unterhaltung der Wasserstraße, einschließlich der Zufahrten zu der Nutzfläche, für die Verkehrssicherung in der Wasserstraße und für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen. Dem Nutzer steht es frei nachzuweisen, dass die Ursachen nicht oder nur anteilig auf die Nutzung zurückzuführen sind. Für die Aufrechnung gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Der Nutzer führt vor dem unter (1) genannten Hintergrund in Abstimmung mit der WSV ein Monitoring der Strömungsgeschwindigkeiten und des Sedimentationsverhaltens durch, das auch als Grundlage für eine planerische Optimierung der Anlage genutzt werden soll. Die Monitoringeinrichtungen werden durch den Nutzer unmittelbar eingerichtet und in Betrieb genommen, um einen unbeeinflussten Referenzzustand abzubilden.
- (3) Die Mehrkosten werden durch die WSV zur Zahlung an die Bundeskasse -Dienstort Kiel- in Rechnung gestellt. Wird die Forderung nicht beglichen, setzt die Bundeskasse -Dienstort Kiel- den Nutzer durch Mahnschreiben in Verzug. Für die Verzugszinsen, sonstigen Verzugsschaden und die Verzugspauschale gilt § 6 Abs. 3.

§ 8

Ausübung der Nutzung

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Der Nutzer erhält auf seine Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand. Bagger- und Räumungsarbeiten, führt er erst nach unverzüglicher Abstimmung mit der WSV durch. Grundlage ist eine vom Nutzer zu erstellende und mit der WSV rechtzeitig abzustimmende Konzeption, die regelmäßig fortzuschreiben ist. Für die Tiefenunterhaltung ist der Einsatz von Wasserinjektionsgeräten (WI) oder hydraulischen Eggen nicht gestattet. Der Nutzer unterhält nach den Vorgaben der WSV die Nutzfläche und ihre Zufahrten, und zwar auch, soweit die Zufahrten außerhalb der Nutzfläche liegen. Der Nutzer hält die für seine Nutzung erforderliche Wassertiefe vor.

- (3) Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und für die Anlagen, bei Wasserflächen auch für die Zufahrten bis zur Fahrrinne. Er untersucht die Wasserflächen mit den Zufahrten mindestens einmal jährlich daraufhin, ob die für die Nutzung erforderliche Wassertiefe vorhanden und die Sohle frei von Hindernissen ist. Auf Veränderungen, die er nicht unverzüglich beseitigt, weist er in schiffahrtsüblicher Weise hin; außerdem unterrichtet er die WSV.

§ 9

Schutz von Natur und Landschaft

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Nach endgültigem Abzug der FSRU wird der Nutzer Art und Ausmaß des Bewuchses (zum Beispiel Bäume, Sträucher, Schilf) auf der Nutzfläche nur verändern, wenn die WSV in die von ihm geplanten Maßnahmen eingewilligt hat.
- (3) Der Nutzer verwendet keine Pestizide (zum Beispiel Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf der Nutzfläche und im Bereich der Anlagen.
- (4) Zur Vermeidung einer Ausbreitung invasiver Arten (Neophyten) darf der Nutzer nur Pflanzmaterial aus gebietseigener Herkunft auf die Nutzfläche auf- oder einbringen.
- (5) Bei Vorkommen invasiver Arten ist eine sachgerechte Bekämpfung und Entsorgung durch den Nutzer durchzuführen bzw. zu veranlassen. Die Art und der Zeitpunkt der Bekämpfung ist vorab mit der WSV und der zuständigen Behörde abzustimmen. Ein Entsorgungsnachweis kann verlangt werden. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 10

Schutz der Gewässer und des Bodens

- (1) Der Nutzer verhindert durch sachgemäße Maßnahmen und durch Vorgaben an die dort anlegenden Schiffe, dass bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, unzulässig Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern.
- (2) Sofern auf der Nutzfläche, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, wasser- oder bodengefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, gelagert, abgelagert, umgeschlagen, befördert oder weggeleitet werden, ist die WSV berechtigt, vom Nutzer unter Fristsetzung zu verlangen, dass er auf seine Kosten, erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen, durch ein von den zuständigen Landesbehörden für derartige Untersuchungen anerkanntes Institut prüfen lässt, ob und in welcher Menge wasser- oder bodengefährdende Stoffe in die Gewässer oder den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen im Falle einer Kontaminierung zu ergreifen sind. Der Nutzer übersendet der WSV jeweils unverzüglich Abdruck des Auftragschreibens und des Untersuchungsberichts.

- (3) Der Nutzer führt die in dem Untersuchungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen oder andere zur Beseitigung einer bestehenden Gefahr geeignete Maßnahmen nach Einwilligung der WSV unverzüglich auf seine Kosten durch. Sofern der Nutzer gegen die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Bodens verstößt und die WSV dadurch zu einer entsprechenden wasser- oder bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahme verpflichtet wird, hat der Nutzer die WSV von allen aus dieser Verpflichtung erwachsenden Kosten freizustellen (§ 257 BGB). Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).
- (4) Sofern bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, Schäden dadurch entstehen können, dass wasser- und/oder bodengefährdende Stoffe in ein Gewässer und/oder in den Boden gelangen, schließt der Nutzer auf Verlangen der WSV eine Umwelthaftpflicht- sowie eine Umweltschadenversicherung, die die in § 1 bezeichnete Nutzfläche einbeziehen, mit ausreichender Deckung (Pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden, Umwelthaftpflichtversicherung: je Versicherungsfall bzw. je Versicherungsjahr € [REDACTED], Umweltschadenversicherung: je Versicherungsfall bzw. je Versicherungsjahr € [REDACTED], Geltungsbereich Umweltschadenversicherung: Die Versicherung umfasst Versicherungsfälle im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)) ab. Der Nutzer erhält die Versicherungen für die Dauer dieses Nutzungsvertrages aufrecht. Der Nutzer wird der WSV den Abschluss der Versicherungsverträge und deren Fortbestand auf Verlangen nachweisen. Alternativ ist auf Verlangen der WSV eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe zu stellen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ohne zeitliche Begrenzung erklärt sein.

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Der Nutzer duldet entschädigungslos, dass die Nutzung durch Maßnahmen der WSV zum Ausbau der Wasserstraße, zur Durchführung von Maßnahmen, die die Planfeststellungsbehörde im öffentlichen Interesse angeordnet hat, oder durch Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Verkehrssicherung der Wasserstraße sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtszeichen oder Betriebsleitungen vorübergehend oder geringfügig dauernd beeinträchtigt wird.
- (2) Der Nutzer wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen sowie die Nutzung dem neuen Zustand anpassen.
- (3) Der Nutzer duldet, falls die WSV als Eigentümer verpflichtet wird, auf der Nutzfläche Gefahren zu beseitigen, die bei einer Nutzung durch wasser- oder bodengefährdende Stoffe entstanden sind, entschädigungslos die erforderlichen Maßnahmen. Sind die Gefahren durch seine Nutzung entstanden, trägt der Nutzer die der WSV entstehenden Kosten; Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).

§ 12 Natürliche und sonstige Einwirkungen

- (1) Der Nutzer verlangt nicht, dass die WSV die Nutzfläche sowie die Anlagen und ihren Betrieb vor Schäden durch natürliche Einwirkungen (zum Beispiel Hochwasser, Eisgang oder Strömung) sowie durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzungen der Wasserstraße schützt; das gilt auch bei natürlichen Veränderungen der Wasserstraße.
- (2) Der Nutzer wird nicht verlangen, dass die WSV wegen der Einwirkungen (Abs. 1) das Nutzungsentgelt herabsetzt oder entstandene Schäden beseitigt oder ersetzt.

§ 13 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten.
- (2) Der Nutzer stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Nutzer, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt.

§ 14 Haftung der WSV

- (1) Die WSV haftet dem Nutzer nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten anlässlich der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Artikel 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 15 Betreten der Nutzfläche

- (1) Der Nutzer ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die Nutzfläche und die Anlagen betreten, um die Einhaltung der vom Nutzer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die der WSV in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auszuüben oder die der WSV obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das gilt auch für die Entnahme von Wasser- oder Bodenproben.
- (2) Die Parteien sind sich jedoch einig, dass ein Betreten der Nutzfläche durch die WSV oder Beschäftigte oder Beauftragte der WSV durch die Regelungen des ISPS-Codes (Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen) sowie ggf. durch weitere Sicherheitsvorkehrungen der kritischen Infrastruktur der FSRU, der LNG Tanker oder der

vorhandenen Anlagen beschränkt ist. Zugangsrechte werden nur in diesem ggf. beschränkten Rahmen gewährt.

§ 16 Kündigung

(1) Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

(2) Der Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden,

2. von der WSV

2.1

[REDACTED]

3. vom Nutzer mit einer Frist von drei Monaten, wenn

3.1

[REDACTED]

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung im öffentlichen Interesse (Nr. 1.1) erstattet die WSV dem Nutzer zeitanteilig das gezahlte Entgelt.

§ 17 Rückgabe der Nutzfläche

(1) Nach der Kündigung wird der Nutzer auf Verlangen der WSV innerhalb einer Woche die Nutzfläche und die Anlagen mit der WSV besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Nutzfläche und der Anlagen festzustellen. Das Ergebnis der gemeinsamen Besichtigung und die vom Nutzer bei der Rückgabe zu erfüllenden Verpflichtungen werden in einem von der WSV und dem Nutzer zu unterschreibenden Protokoll vermerkt.

- (2) Der Nutzer wird nach der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages [REDACTED] die von ihm errichteten und die von früheren Nutzern übernommenen Anlagen beseitigen sowie die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Sofern keine morphologischen Beeinträchtigungen durch die Liegewanne vorhanden sind oder erwartet werden, kann die Liegewanne im angepassten ordnungsgemäßen Zustand übergeben/übernommen werden. Der Nutzer wird Boden der Nutzfläche, in den bei seiner Nutzung wasser- oder bodengefährdende Stoffe gelangt sind (§ 10 Abs. 1), auf seine Kosten gefahrlos beseitigen und durch nicht kontaminierten Boden ersetzen.
- (3) Die WSV kann verlangen, dass der Nutzer, nachdem der Vertrag von ihm oder der WSV gekündigt worden ist, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ein Gutachten eines von den zuständigen Landesbehörden dafür anerkannten Instituts darüber vorlegt, ob und in welcher Menge während der Vertragsdauer wasser- oder bodengefährdende Stoffe in den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich sind. Kündigt die WSV den Nutzungsvertrag fristlos, ist sie zur Wahrung ihrer Schadensersatzansprüche berechtigt, sofort selbst das Gutachten über die Kontamination der Nutzfläche oder der angrenzenden Grundstücke und Wasserflächen auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 für den Kündigungsfall bezeichneten Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Nutzfläche (Rückbau von Anlagen; Bodenanalyse und ggf. -instandsetzung) treffen den Nutzer ebenso bei Beendigung des Vertrages infolge Ablauf der Vertragslaufzeit. Der auf Verlangen der WSV vorzunehmende Besichtigungstermin soll in diesem Fall nicht später als 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit terminiert werden.
- (5) Der Nutzer gibt der WSV die Nutzfläche spätestens am Tag der Beendigung dieses Vertrages zurück. Die Rückgabe wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt. In dem Protokoll wird auch vermerkt, welche Leistungen der Nutzer bis zu welchem Zeitpunkt noch erbringen muss, um die Nutzfläche in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 18 Ersatzvornahme

Erfüllt der Nutzer die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die WSV nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, ist die WSV berechtigt, auf seine Kosten die vertragswidrig unterlassenen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

§ 19 Zusätzliche Vereinbarungen

(1) [REDACTED]

[REDACTED]

(2) Kampfmittel

1. Es wird seitens der WSV auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln auf der Nutzfläche hingewiesen. Gemäß dem Gutachten vom 15.11.2022 durch [REDACTED] liegt eine Kampfmittelfreiheit vor. Dieses Gutachten wird als Anlage 19.1 beigelegt.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft, und Energie hat mit dem diesem Nutzungsvertrag als Anlage 19.2 beigelegten Schreiben vom 28. September 2022 die Kostenübernahme (Fördermittelzusage) für die Untersuchung und Räumung von Kampfmitteln bis zu einer Höhe von [REDACTED] Euro zu Gunsten Brunsbüttel Ports GmbH erklärt. Bei einer unvorhergesehenen Kostensteigerung kann eine Änderung der Zuwendung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Zusätzliche Kosten kann und wird die WSV nicht tragen.

§ 20 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird nach § 38 Abs. 1 ZPO Bonn (Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) vereinbart.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung der Nutzung (§ 2 Abs. 1), bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Nutzer wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der WSV übertragen [REDACTED]
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen sowie zusätzlich in einer Scanausfertigung unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer, anschließend von der WSV. Sie übersendet dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung. Die Scanausfertigung verbleibt bei der WSV.
- (4) Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages; die Nummerierung richtet sich nach den jeweiligen Paragraphen:
 - Anlage 1.1a** Lageplan NV 83770/0222, Wasserstraße Elbe, km 694,039 bis km 694,413, rechtes Ufer
 - Anlage 1.1b** Zeichnerische Darstellung der zu errichtenden Anlagen

Anlage 1.2 Protokoll über den Zustand der Nutzfläche vom 15.11.2022

Anlage 19.1 Gutachten Kampfmittel vom 15.11.2022

Anlage 19.2 Kostenübernahmeerklärung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Untersuchung und Räumung von Kampfmitteln vom 28. September 2022

VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte: Die jeweils aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte steht auf der WSV-Internetseite zum Download bereit.

Hamburg, den 18.11.2022

Brunsbüttel....., den 18.11.2022

Im Auftrag

.....
Wasserstraßen- und Schiffsamt Elbe
Nordsee



.....
Nutzer

Maßstab 1:5.000



gestattet. Zuwendungen verpflichten zu Schadensersatz.
Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterertragung vorbehalten.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Elbe-Nordsee
Moorweidenstraße 14
20148 Hamburg



WSV-Eigentumsgrünze
Nutzfläche
Anlagen Nutzer
Bereich § 1 Abs. 5 WaStrG
Datum: 02.11.2022

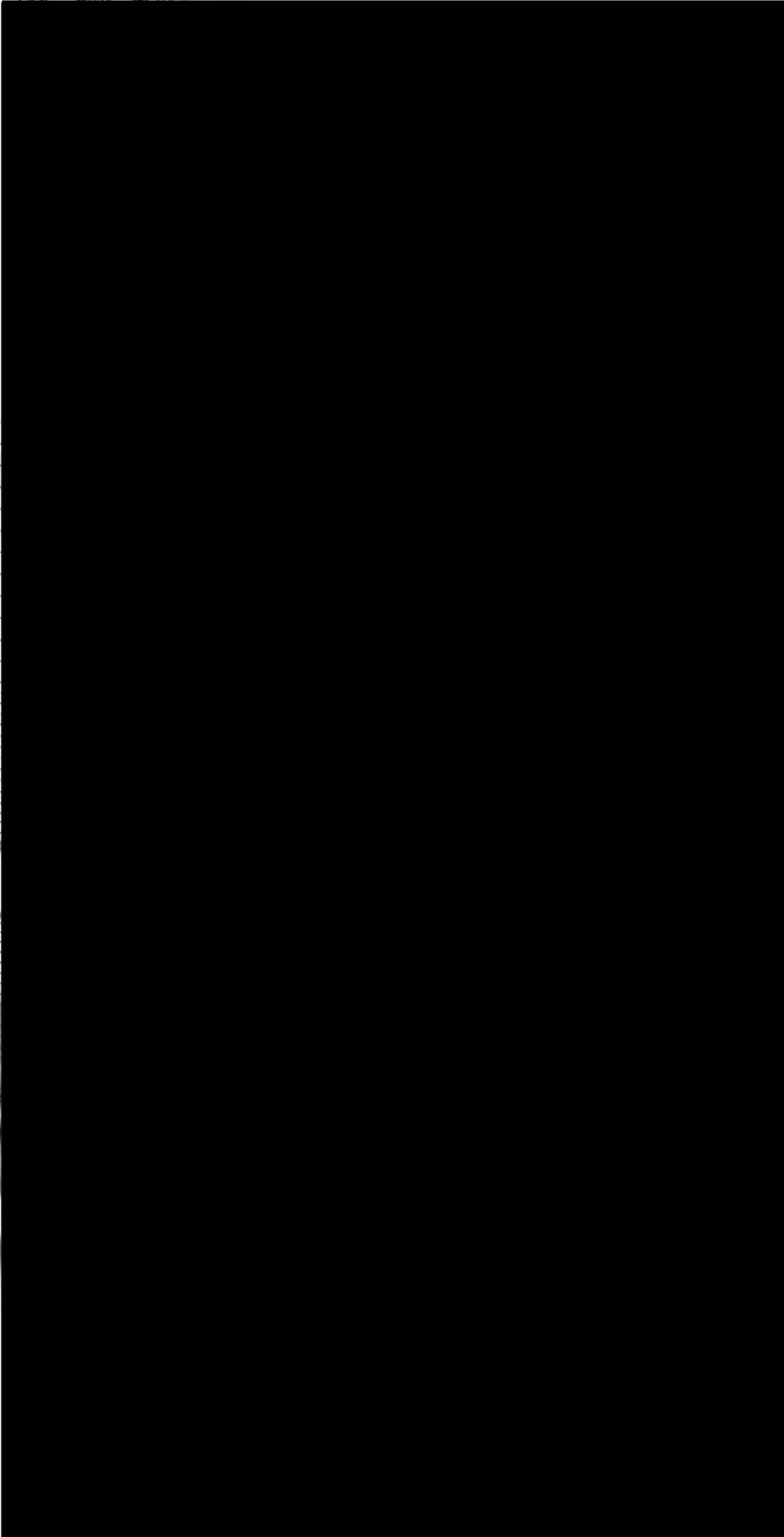
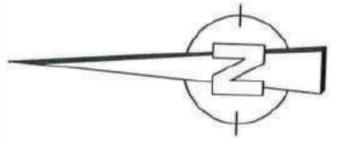
Lageplan



Wasserstrasse: Elbe

km 694,039 bis km 694,413, rechtes Ufer

50



88

Protokoll der gemeinsamen Besichtigung

am 15.11.2022

Grundlage: Nutzungsvertrag mit der Vertragsnummer 83770/0222

Teilnehmer:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, vertreten durch: [REDACTED]

Nutzer: Elbehafen Energy Port und Logistics GmbH vertreten durch den [REDACTED]
durch: [REDACTED]

Anlass:

- Übernahme der Nutzfläche / Anlage
- Kündigung des Vertrages
- Rückgabe der Nutzfläche / Anlage

Gegenstand der Besichtigung: (Nutzfläche, Anlagen der WSV mit Katasterangaben, Kilometrierung o.ä.)

Wasserstraße Elbe (von km 694,039 bis km 694,413, rechtes Ufer)

Größe der Nutzfläche: 57.412 m²

Nutzfläche: Wasserfläche

Anlagen: keine

Zustand:

- **der Nutzfläche*:** (derzeitige Nutzung, Bewuchs, Befestigungen, Mängel)

Keine Nutzung, kein Bewuchs, keine Mängel

- **der Anlagen*:** (derzeitige Nutzung, baulicher Zustand, Mängel)

keine

- **sonstiges:**

.....

Rechte Dritter*: (Kabel, Leitungen, Mitbenutzungsrecht, Sonstiges)

Bei Übernahme der Nutzfläche in der Örtlichkeit erläutert und angezeigt

Nutzungsvertrag mit der [REDACTED] Nr. 61175/14/09 über den Betrieb und die Unterhaltung einer vom rechten Ufer in die Bundeswasserstraße geführten Abwasserleitung DN 800 mitsamt Auslaufbauwerk bei Elbe km 694,365

Bei Rückgabe der Nutzfläche: Zustand kontrolliert

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen*: (Wasser-/ Landschafts-/ Natur-Schutzgebiet, Denkmalschutz)

keine

Sonstige Einrichtungen*: (Vermarkungen von Grenz- bzw. Vermessungspunkten, Schifffahrtszeichen, WF-/LWL-Kabel, Sonstiges)

Bei Übernahme der Nutzfläche in der Örtlichkeit erläutert und angezeigt

Bei Rückgabe der Nutzfläche Zustand kontrolliert

Durchzuführende Maßnahmen*: (Wasser-/Bodenuntersuchungen, Beseitigung von Anlagen, Beseitigung von Mängeln, Sonstiges)

keine

Sonstige Bemerkungen:

Anlagen:

Lageplan:

Peilplan

Skizzen:

Fotos:

Objektbeschreibung:

Brunsbüttel, den 15.11.2022

Im Auftrag

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee

Der Nutzer

Fotos vom 15.11.2022, am Elbehafen Brunsbüttel, Elbe km 694,039 bis 694,413, rechtes Ufer



Fotos vom 15.11.2022, am Elbehafen Brunsbüttel, Elbe km 694,039 bis 694,413, rechtes Ufer



Fotos vom 15.11.2022, am Elbehafen Brunsbüttel, Elbe km 694,039 bis 694,413, rechtes Ufer



FSRU BRUNSBÜTTEL

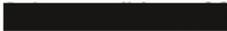
GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG KAMPFMITTEL

UND

KONZEPT KAMPFMITTELRÄUMUNG

Auftraggeber: Brunsbüttel Ports GmbH
 Elbehafen
 25541 Brunsbüttel

Auftragnehmer: Beratender Ingenieur 

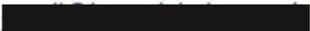




Telefon: 

Fax:  1

Mobiltelefon: 

Email: 

Bearbeitungsstand: Räumkonzept vom 15.11.2022

ABKÜRZUNGEN

AG	Auftraggeber und dessen fachliche Unterstützung (Fachplaner / Bauleitung etc.)
AN	Auftragnehmer
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
DGVU-I	Informationsschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfall-Versicherung
LBauO	Landes-Bauordnung
KRD	Kampfmittelräumdienst
MW	Mittelwasser
NHN	Normalhöhennull
öBü	örtliche Bauüberwachung
RAF	Royal Air Force (britische Luftwaffe)
SKN	Seekartennull
StGB	Strafgesetzbuch
SW	Spundwandkasten
to.	Short ton (Tonne) = ca. 907 kg
UK	Vereinigtes Königreich / Großbritannien
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USAAF	United States Army Air Force (Luftwaffe als Teil der US-Armee im 2. Weltkrieg)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN.....	2
1 Auftrag	4
2 Hintergrund und Beschreibung der geplanten Arbeiten	4
3 Kampfmittelverdacht.....	6
3.1 Verursachungsszenario Bombardierung	6
3.2 Verursachungsszenario Verminung der Elbe.....	8
3.3 Verursachungsszenario Flugabwehr	9
3.4 Verursachungsszenario Bodenkampfhandlungen.....	10
3.5 Verursachungsszenario Entsorgung von Kampfmitteln.....	10
3.6 Verursachungsszenario Versenkung von Kampfmitteln in der Elbe.....	10
3.7 Aktualisierte Auskunft des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein	12
4 Erfordernis der Kampfmittelräumung	13
5 Baugrund, baulicher Bestand und Ablagetiefe von Kampfmitteln	15
5.1 Topographie und Bathymetrie.....	15
5.2 Baugrund	15
5.3 Baulicher Bestand	15
5.4 Kampfmittelverdachtshorizont.....	16
6 Gefährdungsabschätzung Kampfmittel.....	17
7 Eignung von Verfahren der Kampfmittelsondierung und -räumung	18
8 Verhalten bei Kampfmittelfunden (Zufallsfunde).....	19
9 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	20
ANLAGEN	21

1 Auftrag

Der Unterzeichner wurde durch die Brunsbüttel Ports GmbH mit der Erstellung eines Konzeptes für die Kampfmittelräumung im Rahmen des Bauvorhabens FSRU Brunsbüttel am Elbehafen Brunsbüttel beauftragt.

2 Hintergrund und Beschreibung der geplanten Arbeiten

Brunsbüttel Ports beabsichtigt die Errichtung eines Anlegers für eine Floating Storage and Regasification Unit (FSRU), eines schwimmenden LNG-Terminals, mit dem Flüssiggas angelandet werden soll. Das Projektgebiet mit der baulichen Planung ist in Abbildung 1 dargestellt.

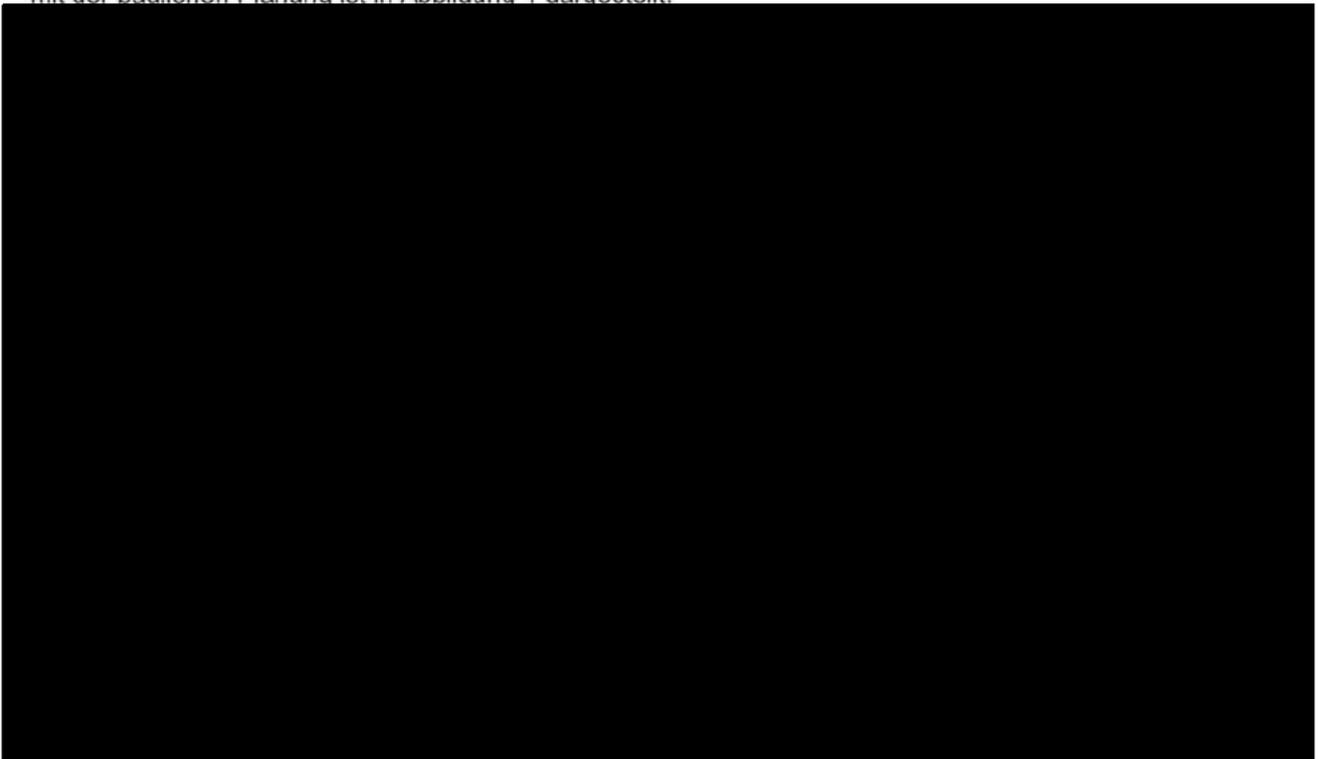


Abbildung 1: Lage des Projektgebietes FSRU Brunsbüttel mit Bauvorhaben am Elbehafen Brunsbüttel.

Im Rahmen des Projektes sind folgende Arbeiten mit Eingriffen in den Baugrund vorgesehen:

- Errichtung einer [REDACTED]
- Errichtung von ca. [REDACTED]
- Errichtung eines auf [REDACTED]
- Aufschüttung einer Fläche für das Jetty-Kontrollgebäude
- Gründung [REDACTED]
- Nassbaggerarbeiten zur Herstellung einer Liegewanne [REDACTED]

Für den weiteren Projektbereich einschließlich großer Wasserflächen auf der Elbe lag zunächst eine Auskunft des Kampfmittelräumdienstes (KRD) Schleswig-Holstein vom 11.07.2022 (AZ LBA-2022-1779) vor, wonach für die Landfläche kein Kampfmittelverdacht, insbesondere auch kein Kampfmittelverdacht auf Abwurfmunition bestand. Für die Wasserfläche, die sehr groß angefragt war und im Westen bis an die Einfahrt der Schleuse

Brunsbüttel reichte, wurde festgestellt, dass für diese Fläche das Vorhandensein von Kampfmitteln und Bombenblindgängern nicht ausgeschlossen werden könne. Die Wasserfläche wurde daher als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

3 Kampfmittelverdacht

Der Kampfmittelverdacht für das Projektgebiet ist differenziert zu betrachten. Als Verursachungsszenarien für eine Kampfmittelbelastung kommen in Frage:

- Bombardierung während des Zweiten Weltkriegs (Abwurfmunition / Bombenblindgänger)
- Verminung der Elbe während des Zweiten Weltkriegs (Grundminen)
- Flugabwehr (Flak-Munition)
- Bodenkampfhandlungen (Bodenkampfmittel aller Art)
- Unsachgemäße Entsorgung und Verklappung von Kampfmitteln in Hohlformen an Land und in Gewässern

3.1 Verursachungsszenario Bombardierung

Brunsbüttel mit seinen Schleusen am westlichen Ausgang des Nord-Ostsee-Kanals sowie Schiffe auf der Elbe bei Brunsbüttel wurde während des Zweiten Weltkriegs zwischen März 1940 und Mai 1945 über 20 Mal durch britische und US-amerikanische Luftstreitkräfte angegriffen. Die Angriffe erfolgten meist mit wenigen Flugzeugen, es gab lediglich zwei größere Angriffe durch die US Army Air Forces im Juni 1944. Die 21 bekannten Angriffe der Royal Air Force und der US Army Air Forces sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Hauptziel der Angriffe waren die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals, die Marinewerft, das Asphaltwerk / Raffinerie, die Häfen und das Stadtgebiet Brunsbüttel (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Bombardierung der Schleuse Brunsbüttel am 18.06.1944.

Tabelle 1: Luftangriffe der britischen Royal Air Force (RAF) und der US Army Air Forces (USAAF) auf Brunsbüttel (1940 – 1945).

Datum	Luftstreitkräfte	Anzahl Flugzeuge	Ziel	Tonnage / Typen Bomben
18/19.03.1940	RAF	2	Marinewerft Brunsbüttel	ca. 4 Tonnen Sprengbomben
20.06.1940	RAF		Raffinerie / Asphaltwerk	ca. 5 Tonnen Sprengbomben
23/24.09.1940	RAF	1	Marinewerft Brunsbüttel	ca. 2 Tonnen Spreng- und Brandbomben
08/09.05.1941	RAF	1	Brunsbüttelkoog / Schleuse Nord-Ostsee-Kanal	ca. 3 Tonnen Sprengbomben
18.08.1941	RAF		Schleuseneinfahrt Brunsbüttel	
14/15.01.1942	RAF	1	Stadt Brunsbüttel	ca. 3 Tonnen Spreng- und Brandbomben
17/18.04.1942	RAF	1	Stadt Brunsbüttel	ca. 5 Tonnen Brandbomben
03/04.05.1942	RAF	1	Stadt Brunsbüttel	ca. 2 Tonnen Sprengbomben
02.08.1943	RAF			Grundminen
20/21.01.1944	RAF	1	Stadt Brunsbüttel	ca. 2 Tonnen Sprengbomben
12/13.05.1944	RAF	12	Elbe vor der Schleuse	11 Grundminen
21.05.1944			Schleuseneinfahrt Brunsbüttel	
18.06.1944	USAAF	54	Brunsbüttel	ca. 120 Tonnen Sprengbomben
20.06.1944	USAAF	12	Brunsbüttel	ca. 63 Tonnen Sprengbomben
18.07.1944				
05.10.1944	RAF	4	Brunsbüttel	ca. 3 Tonnen Sprengbomben
20.04.1945	USAAF	8	Stadtgebiet Brunsbüttel	Bordwaffen / Raketen
25.04.1945	USAAF	8	Schiff auf der Elbe	ca. 7 Tonnen Sprengbomben
03.05.1945	USAAF	5	Bahnanlagen und Schiffe auf der Elbe	Bordwaffen
04.05.1945	USAAF	14	Schiffe auf der Elbe	ca. 10 Tonnen Sprengbomben

Bei den Luftangriffen auf Brunsbüttel wurden insgesamt rund 240 Tonnen Spreng- und Brandbomben, davon überwiegend 230 Tonnen Sprengbomben und 10 Tonnen Brandbomben, abgeworfen.

Für das Projektgebiet ist bei Analyse der Kriegsluftbilder aber festzustellen, dass landseitig im Bereich des Bauvorhabens und dem weiteren Umfeld bis ca. 1.000 m Entfernung während des Zweiten Weltkriegs keinerlei Schäden durch Bombardierung (Bombentrichter, zerstörte Gebäude u.ä.) festzustellen sind (vgl. Abbildung 3).

Für eine Belastung mit Bombenblindgängern wasserseitig in der Elbe bestehen trotz der Bombardierungen von Schiffen auf der Elbe im weiteren Bereich um Brunsbüttel im Zeitraum April / Mai 1945 keine Anhaltspunkte. Dies deshalb, weil es sich ersten um wenige Angriffe mit einer geringen Tonnage an Bomben gehandelt hat, und zweitens, weil diese Angriffe auf einer großen Fläche und auf Schiffe in tiefem Wasser erfolgten, weshalb ein Bombenblindgängerverdacht für das nördliche Eibufer weit östlich der Schleuseneinfahrt nicht anzunehmen ist.

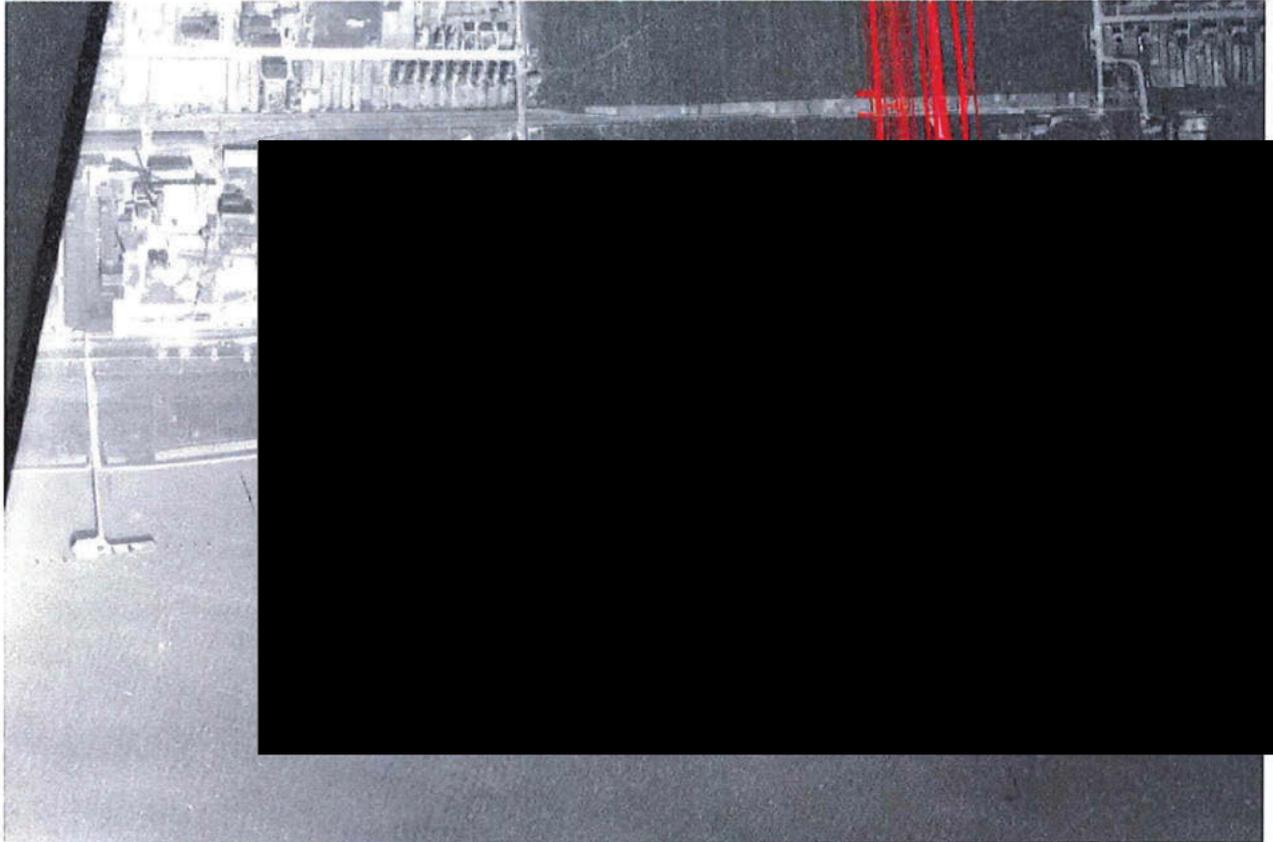


Abbildung 3: Projektgebiet FSRU Brunsbüttel überlagert auf das Kriegsluftbild vom 20.04.1945. Es sind landseitig im Projektgebiet und in dessen Umfeld keinerlei Bombardierungsschäden festzustellen.

3.2 Verursachungsszenario Verminung der Elbe

Die Auflistung der Luftangriffe auf Brunsbüttel enthält zwei Hinweise auf den Abwurf von Grundminen im Bereich der Elbe bzw. der Schleuse Brunsbüttel. Danach sind am 02.08.1943 und am 12./13.05.1944 durch die britische Royal Air Force Grundminen in der Elbe vor der Schleuseneinfahrt und möglicherweise auf der Binnenseite der Schleusen gelegt worden, um die Schleuse Brunsbüttel und damit den Nord-Ostsee-Kanal zu sperren. Recherchen durch die Fa. UXO Intelligence AB (siehe Bericht in der Anlage) haben außerdem ergeben, dass in der Nacht 14./15. September 1944 24 britische Grundminen vom Typ Mk IV in der Elbe vor der Schleuse Brunsbüttel gelegt wurden. Dieses Grundminenfeld war mit dem Namen „Young Eglantines“ („Junge Weinrosen“) bezeichnet.

In Abbildung 4 ist die Lage dieser Grundminenfelder (rote Polygone) und die aufgezeichneten Fundorte (rote Sterne) von entschärften Grundminen bzw. Grundminen, die Schiffe getroffen haben, dargestellt. Insgesamt wurden unter Berücksichtigung der weiteren Verminungen (s.o.) etwa 40 Grundminen in der Elbe vor Brunsbüttel gelegt. Für nur drei Grundminen ist die Räumung bzw. Umsetzung dokumentiert. Zu beachten ist, dass der östlichste Fundort eine sehr ungenaue Angabe eines Minentreffers auf ein Fischerboot ist.

Aus diesem Grund muss in der Elbe vor Brunsbüttel von einer größeren Zahl von britischen Grundminen ausgegangen werden.

Gleichzeitig ist in Bezug auf das hier zu betrachtende Projekt FSRU Brunsbüttel festzustellen, dass sich das Projektgebiet am nördlichen Ufer der Elbe circa 1.500 m – 2.000 m östlich der Schleuseneinfahrt Brunsbüttel in einem Flachwasserbereich befindet.

Die Verminung mit Grundminen erfolgte grundsätzlich in Bereichen mit Wassertiefen von mindestens 5 – 10 m, da mit Grundminen (Nettoexplosivstoffmasse 300 – 450 kg) große Schiffe getroffen werden sollten, die wertvolle Ziele darstellten. Da sich das Projektgebiet im unmittelbaren Landanschluss in einem Flachwasserbereich befindet und Fehlwürfe aufgrund der guten Orientierungsmöglichkeiten aus der Luft anhand der Schleuse auszuschließen sind, ist für das Projektgebiet kein Risiko des Antreffens von Grundminen anzunehmen. Vielmehr ist mit Grundminen in tieferem Wasser der Fahrrinne bzw. in Fahrrippennähe und vor der Schleuse, insbesondere seeseitig, zu rechnen.

Auch eine Verlagerung von Grundminen von ihren ursprünglichen Ablageorten in Richtung des Projektgebietes ist aufgrund des Gradienten (Steigung) des Gewässergrundes auszuschließen.

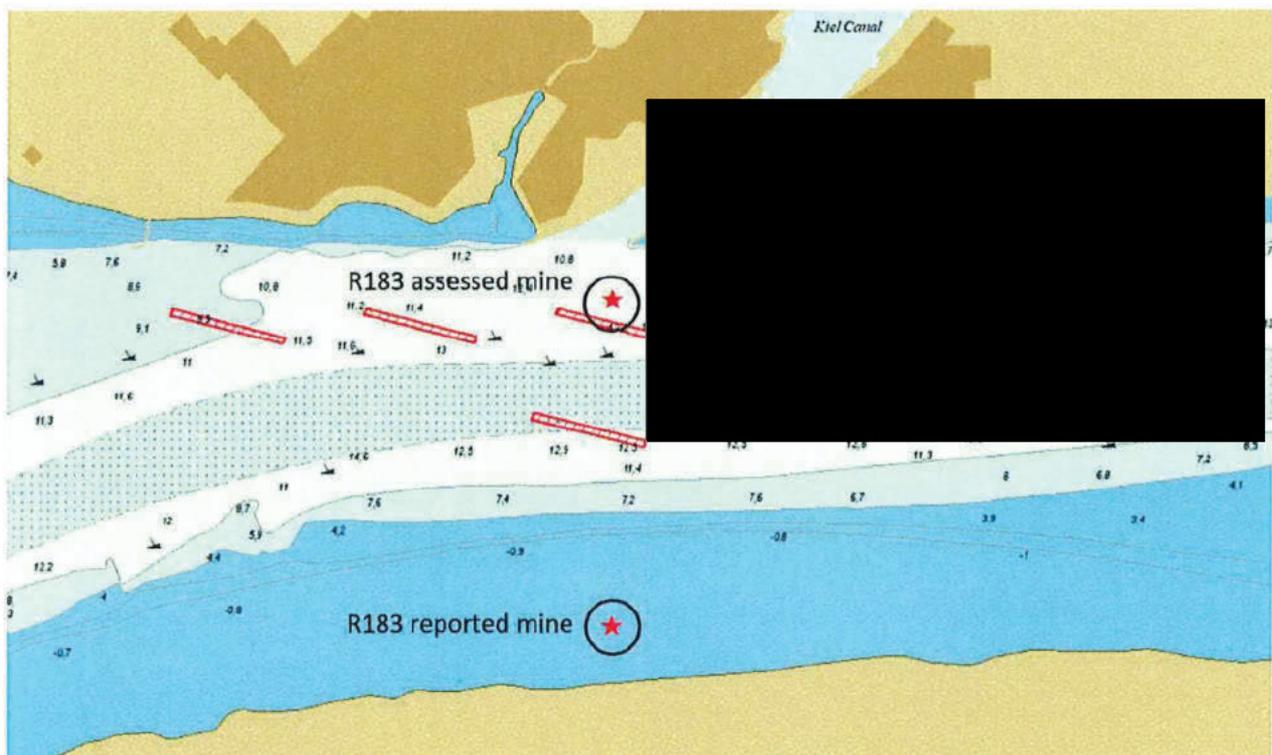


Abbildung 4: Projektgebiet FSRU Brunsbüttel relativ zu den Grundminenfeldern vom 14./15.09.1945 (rote Polygone) und den Fundorten bzw. Detonationsorten von Grundminen (rote Sterne).

3.3 Verursachungsszenario Flugabwehr

Als weiterer Aspekt ist Flakmunition zu betrachten. Aufgrund von Flakstellungen in und um Brunsbüttel, die dem Schutz der Schleuse und der Hafen- und Industrieanlagen dienen können einzelne Blindgänger von Flak-Granaten (Kaliber 2 cm bis 12,8 cm) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund der relativ geringen Zahl von Luftangriffen und der großen Reichweite von Flak-Geschützen nicht von einer flächendeckenden oder

systematischen Kampfmittelbelastung hieraus auszugehen. Das Risiko bewegt sich im Bereich von Einzel- bzw. Zufallsfunden.

3.4 Verursachungsszenario Bodenkampfhandlungen

Bodenkampfhandlungen sind im Bereich Brunsbüttel / Brunsbüttelkoog nicht bekannt. Daher resultiert kein Risiko in Bezug auf Bodenkampfmittel.

3.5 Verursachungsszenario Entsorgung von Kampfmitteln

Im Bereich des Elbdeiches im Umfeld des Projektgebietes FSRU Brunsbüttel sind auf Kriegsluftbildern aus dem April 1945 in regelmäßigen Abständen Mannlöcher sowie landseitig ein längerer Deckungsgraben zu erkennen. Außerdem weisen Sperrballons u.a. Luftabwehrmaßnahmen auf eine militärische Präsenz während des Zweiten Weltkriegs hin.

Im System des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein sind für den Bereich des Deiches und den Flachwasserbereich im Projektgebiet FSRU Brunsbüttel für den Zeitraum von circa 1950 bis heute mehrere Einzel-funde kleinerer Kampfmittel erfasst:

- Gewehrpatrone
- 2 Signalfackeln
- Nebeltopf
- 2 cm Granatpatrone
- 25 mm Granatpatrone
- 30 mm Granatpatrone
- 3,7 cm Granatpatrone
- Panzerfaust

Bei allen vorgenannten Kampfmittelfunden handelt es sich um Zufallsfunde einzelner Kampfmittel, die vermutlich gegen Ende des Zweiten Weltkriegs unsachgemäß entsorgt wurden. Die Nettoexplosivstoffmasse der o.g. Kampfmittel beträgt jeweils weniger als 100 g, mit Ausnahme der Panzerfaust, für die von etwa 2 kg Nettoexplosivstoffmasse auszugehen ist.

Eine systematische Kampfmittelbelastung lässt sich aus diesen Funden nicht ableiten. Außerdem ist festzustellen, dass diese Kampfmittel im Hinblick auf die geplanten Bauarbeiten klein sind.

3.6 Verursachungsszenario Versenkung von Kampfmitteln in der Elbe

Etwa 1.000 m südwestlich bzw. südlich des Projektgebietes FSRU Brunsbüttel befindet sich das sogenannte Hindernis 859 in der Elbe (vgl. Abbildung 5). Beim Hindernis 859 handelt es sich um eine Schute, die 44 Torpedo-Gefechtsköpfe und 23 Antriebsteile von Torpedos geladen hatte und gegen Kriegsende in der Elbe gesunken ist. Ein Teil der Torpedos wurden 1963 durch den Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein geborgen. In Vorbereitung der Fahrrinnenanpassung der Elbe erfolgte 2014/15 im Auftrag des **WSA Cuxhaven**

eine geophysikalische Untersuchung und anschließende Bergung im Bereich des Hindernisses 859. Dabei wurden keine Torpedos oder deren Gefechtsköpfe gefunden.



Abbildung 5: Sondierungsergebnisse Magnetik (2014) im Bereich des Hindernisses 859, einer mit Torpedos geladenen Schute, die in der Elbe bei Brunsbüttel gesunken ist.

Unabhängig von den Befunden bei der späteren Räumung des Hindernisses 859 ist festzustellen, dass die Schute in der Fahrrinne der Elbe in tiefem Wasser gesunken ist. Eine Verlagerung von Torpedos oder deren Gefechtsköpfen in den Flachwasserbereich am Nordufer der Elbe ist aufgrund des Gradienten der Gewässersohle nicht anzunehmen.

3.7 Aktualisierte Auskunft des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein

Auf Basis der oben dargestellten Recherchen und der Anpassung des Projektgebietes wurde beim Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein am 07.11.2022 eine Aktualisierung der Auskunft LBA-2022-1779 beantragt. Am 08.11.2022 übersandte der Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein die aktualisierte Auskunft LBA-2022-1779 (siehe Anlage), in der ausgeführt wird:

- Bewertung der Landfläche: „Ein Kampfmittelverdacht für die Landfläche des Baufeldes kann [...] nicht begründet werden.“
- Bewertung der Wasserfläche: Ein Kampfmittelverdacht für das Baufeld wird [...] ausschließlich durch Einzelfunde von Rohrwaffenmunition und Infanteriekampfmitteln und nicht durch Großsprengkörper [d.h. Bombenblindgänger, Grundminen o.ä., Anmerkung des Unterzeichners] begründet.

4 Erfordernis der Kampfmittelräumung

Der Bauherr bzw. Liegenschaftseigentümer trägt als Eigentümer einer Liegenschaft das Baugrundrisiko, d.h. die Verantwortung für nachteilige Wirkungen des Baugrundes auf die Bauarbeiten oder das Bauvorhaben auch durch Kampfmittel.

Liegenschaftseigentümer haften grundsätzlich als Zustandsstörer für Gefahren, die von ihren Liegenschaften ausgehen. Dazu gehören auch Kampfmittel, die im Boden liegen und – abhängig von der Art des Kampfmittels, seiner Explosivstofffüllung und seiner Bezünderung – mit oder ohne äußere Einwirkung zur Umsetzung gelangen können.

Nach §13 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 müssen bauliche Anlagen und Baugrundstücke so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren nicht entstehen. Dies schließt Gefahren, die von Kampfmitteln im Baugrund ausgehen können, ein – sowohl im Hinblick auf die Ausführung von Bauarbeiten als auch die Nutzung der Fläche nach den Bauarbeiten.

Im Land Schleswig-Holstein wird die Gefahrenabwehr in Bezug auf Kampfmittel darüber hinaus durch die Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) geregelt. Nach §2 Abs. 3 KampfmV ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder Gewässers in Gemeinden, in denen ein Kampfmittelverdacht nicht auszuschließen ist, vor Aufnahme der Arbeiten verpflichtet, eine Auskunft über die Kampfmittelbelastung beim Kampfmittelräumdienst (KRD) einzuholen. Anweisungen zur Durchführung der Kampfmittelräumung werden außerdem in den Technischen Anweisungen für das Suchen, Freilegen und Bergen von Kampfmitteln durch Kampfmittelräumfirmen im Zuständigkeitsbereich des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein (TA KRD S-H 1/2022) definiert. Danach ist auf Grundlage der Kampfmittelbelastungsauskunft des KRD bedarfsweise ein Räumkonzept zu erstellen, in dem eine Gefährdungsabschätzung ausgeführt wird und Räumverfahren räumstellenbezogen beschrieben werden.

Darüber hinaus definieren sich die Verpflichtungen zur Kampfmittelräumung aus dem Straf- und Arbeitsschutzrecht. Diese erfordern – sofern in den Boden eingegriffen wird und dadurch eine Gefahr bei der Realisierung des Bauvorhabens entsteht – dennoch eine sach- und fachgerechte Ausführung von Maßnahmen der Kampfmittelräumung als Gefahrenereferenz- und -beseitigungsmaßnahmen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Grundsätzlich gilt, dass Bauherren bei baulichen Maßnahmen, die in den Baugrund eingreifen, eine Untersuchung veranlassen müssen, sofern die Flächen als kampfmittelverdächtig ausgewiesen sind. Durch die Untersuchung ist die Freiheit von kampfmittelverdächtigen Objekten nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind detektierte, kampfmittelverdächtige Objekte durch Freilegung zu überprüfen und zu beseitigen. Unterlässt der Bauherr / Liegenschaftseigentümer bei bekannter bzw. zu erwartender Kampfmittelbelastung eine Kampfmittelräumung und kommt es bei Bauarbeiten zu einem Unfall, so kommt neben Schadensersatzforderungen auch der Tatbestand nach §319 StGB (Baugefährdung) in Frage.

Daneben ergibt sich die Notwendigkeit der Kampfmittelräumung bzw. der Verhütung von Schäden durch Kampfmittel durch geeignete Maßnahmen bei Bauarbeiten aus Vorschriften des Arbeitsschutzes, u.a. §3 ArbSchG.

Kampfmittel stellen im ruhenden Zustand im Boden ohne Eingriff von außen nur selten eine Gefahr dar. Einzelne Kampfmittel mit vorgespannten Zündsystemen können aber auch ohne äußere Einwirkung zur Umsetzung gelangen (spontane Selbstdetonation). Beispiele hierfür sind Bombenblindgänger mit chemischen Langzeitzündern. Alle Kampfmittel können eine Gefährdung darstellen, wenn sie unsachgemäße oder unbeabsichtigte äußere Einwirkungen wie Erschütterungen, Bewegung, Temperaturveränderungen o.ä. erfahren. Dies resultiert bei Bauarbeiten mit Eingriffen in den Boden in einer Gefährdung für eingesetzte Arbeitnehmer und das Umfeld.

Grundsätzlich ist daher eine erhöhte Gefahr anzunehmen, wenn im Rahmen von Bauarbeiten in den Baugrund eingegriffen werden soll. Durch mechanische Einwirkung auf die Kampfmittel und / oder ihre Zündsysteme kann es grundsätzlich bei allen Kampfmitteln zur Auslösung und Umsetzung kommen.

Bauliche Maßnahmen mit Eingriffen in den Baugrund, die eine Untersuchung auf bzw. Freigabe bezüglich Kampfmittel erfordern stellen insbesondere dar:

- Aushubarbeiten (z.B. Aushub von Baugruben, Leitungs- und Straßenbau),
- Ramm- und Pressarbeiten,
- Verdichtungsarbeiten,
- Einbringung von dynamischen Schwingungen und/oder Stößen in den Baugrund, die über die bei der bisherigen Nutzung entstandenen dynamischen Belastungen hinausgehen, und
- Sprengarbeiten.

Bereiche, die nach 1945 aufgeschüttet wurden oder aufsedimentiert sind, und nach 1945 errichtete Bauwerke (einschließlich Hinterfüllungen u.ä.) sind grundsätzlich nicht als kampfmittelverdächtig zu bewerten. In solchen Bereichen sind keine Maßnahmen der Kampfmittelräumung erforderlich, solange sie klar von benachbarten, kampfmittelverdächtigen Bereichen differenziert werden können.

Einzel- und Zufallsfunde von Kampfmitteln begründen keinen flächendeckenden oder systematischen Kampfmittelverdacht und erfordern daher in der Regel keine Gefahrenerkundung und keine vorbeugende Gefahrenabwehr im Sinne einer Kampfmittelräumung vor Ausführung der Bauarbeiten.



5 Baugrund, baulicher Bestand und Ablagetiefe von Kampfmitteln

Die Baugrundverhältnisse und der bauliche Bestand bestimmen wesentlich die Ablagetiefe von zu erwartenden Kampfmitteln. Sie werden nachfolgend beschrieben, um daraus abzuschätzen, in welchen Tiefenbereichen mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Da für das Projektgebiet FSRU Brunsbüttel nur mit Einzel- bzw. Zufallsfunden von Bodenkampfmitteln (Infanteriekampfmittel und Rohrwapfenmunition) zu rechnen ist, ist die Betrachtung auf diese zu beschränken.

5.1 Topographie und Bathymetrie

Das Projektgebiet befindet sich auf der Westseite des Elbehafens Brunsbüttel im tidebeeinflussten Uferbereich der Elbe. Es ist durch den Übergang von Land (Deichanlagen) zur tidebeeinflussten Elbe sowie den durch Aufschüttung (Landgewinnung) und Bau von Spundwänden, Dalben u.a. des Elbehafens in den 1970er Jahren gekennzeichnet.

Die Wassertiefen im Projektgebiet lagen 1945 im Bereich von ca. 5 m bis maximal 9 m. Die Wassertiefen haben sich bis zum Bau des Elbehafens Brunsbüttel in den 1970er Jahren nur unwesentlich verändert. Mit dem Bau des Elbehafens kam es zu einer großen Aufschüttung (Landgewinnung) einerseits und andererseits sukzessive zu einer Vertiefung elbseitig. Es ist daher davon auszugehen, dass im Stromschatten des Elbehafens heute eine Aufhöhung gegenüber 1945 vorliegt, während wasserseitig im Liegebereich eine Vertiefung erfolgt ist.

5.2 Baugrund

Der generelle Baugrundaufbau im Bereich des Elbehafens Brunsbüttel ist wie folgt zu beschreiben:

- Künstliche Auffüllung Sande u.a., Mächtigkeit 0,5 m - > 10 m aus den 1970er Jahren (1)
- Sand-Klei-Wechsellagerungen als mobile Sedimente (2) (nur teilweise vorhanden)
- Klei mit Mächtigkeiten von 10 – 20 m (3)
- Sande und Kiese mit Mächtigkeiten von 5 – 20 m (4)
- Geschiebemergel (5)

5.3 Baulicher Bestand

Der bauliche Bestand ist durch die Aufschüttung des Elbehafens Brunsbüttel mit ihren Kaimauern, Dalben und Leitwänden gekennzeichnet.



5.4 Kampfmittelverdachtshorizont

Der Kampfmittelverdachtshorizont ist für das Projektgebiet FSRU Brunsbüttel nur in Bezug auf Einzelfunde von unsachgemäß entsorgten Kampfmitteln (Infanteriekampfmittel, Rohrwapfenmunition) zu definieren, da kein Verdacht auf Bombenblindgänger, Grundminen, Torpedos u.a. Großkampfmittel besteht.

Für die Betrachtung des Räumkonzeptes sind nur die in Abschnitt 5.2 beschriebenen Schichten (1), (2) und (3) relevant, da nur von kleinen, abgelegten Kampfmitteln (Bodenkampfmittel) auszugehen ist, und ein Eindringen in tiefere Schichten, wie es für Bombenblindgänger zu prüfen wäre, nicht zu erwarten ist.

Die in Abschnitt 5.2 als Schicht (1) bezeichneten Auffüllungen aus der Zeit nach 1945 (Bau des Elbehafens in den 1970er Jahren) sind grundsätzlich als nicht kampfmittelverdächtig zu bewerten.

Die möglichen Einzel- bzw. Zufallsfunde sind unterhalb der Auffüllung aus den 1970er Jahren an der Oberkante der Schicht (1) in der Regel an der Oberkante der Schicht (2) oder – wo diese nicht vorhanden ist – an der Oberkante der Schicht (3) zu erwarten. Grundsätzlich ist dabei von einer Mindestüberdeckung von 0,2 – 2,0 m durch Sedimentation oder Vergrabung gegen Kriegsende auszugehen.

Landseitig ist für Einzel- oder Zufallsfunde von Bodenkampfmitteln mit einer maximalen Ablagetiefe von zwei Metern unter Geländeoberkante 1945 zu rechnen, wenn diese in alten Stellungen (z.B. Mannlöcher oder Deckungsgräben) abgelegt wurden. Einzelne Mannlöcher sind dabei im Bereich der Deichkrone nicht auszuschließen. Außerhalb solcher Hohlformen aus der Kriegszeit beträgt die Ablagetiefe in der Regel weniger als 0,5 m.

Wasserseitig ist ufernah aufgrund der Aufschüttung des Elbehafens in den 1970er Jahren einerseits mit einer Überdeckung durch Sedimentation zu rechnen, andererseits durch die kontinuierliche Vertiefung der Elbe mit einem Abtrag in Richtung Fahrinne. Daher ist bei Einzelfunden von Kampfmitteln im Wasser damit zu rechnen, dass diese von mindestens 0,5 m Sediment, häufig mehr, überdeckt sind.



6 Gefährdungsabschätzung Kampfmittel

Im Projektgebiet FSRU Brunsbüttel ist sowohl landseitig wie auch wasserseitig nicht mit einer systematischen Kampfmittelbelastung zu rechnen.

Insbesondere bestehen keine Hinweise auf Abwurfmunition (Bombenblindgänger), Grundminen, Torpedos oder andere Großkampfmittel. Die historischen Recherchen zeigen, dass die kampfmittelbelasteten Flächen in Brunsbüttel und der Elbe deutlich außerhalb des Projektgebietes liegen.

Nicht auszuschließen sind Einzelfunde von Rohrwaffenmunition und Infanteriekampfmitteln, die im Landbereich und im Flachwasserbereich um 1945 unsachgemäß entsorgt wurden. Bei solchen Funden handelt es sich aber um sogenannte Einzel- oder Zufallsfunde, die keinen flächendeckenden oder systematischen Kampfmittelverdacht begründen.

Bezüglich der seit 1945 bis heute im Projektgebiet und dessen Umfeld als Zufallsfunde gefundenen Kampfmittel ist festzustellen:

- Es handelte sich mit einer Ausnahme um Kampfmittel mit einer Nettoexplosivstoffmasse von weniger als 100 g
- Nur in einem Fall wurde eine Panzerfaust mit einer Nettoexplosivstoffmasse von etwa 1 – 2 kg gefunden
- Alle Kampfmittel waren unverschossen, d.h. keine Blindgänger. Die Zündsysteme der gefundenen Kampfmittel waren daher noch gesichert.

Weiterhin ist festzustellen, dass Kampfmittel im Projektgebiet i.d.R. erheblich von Sedimenten oder Wasser überdeckt sind.

Es ist daher keine Gefährdung im Zuge der geplanten Bauarbeiten und Baugrundeingriffe zu erwarten.

Weil nur mit Zufallsfunden zu rechnen ist und keine Großkampfmittel zu erwarten sind, ist eine vorlaufende oder begleitende Kampfmittelräumung im Rahmen des Bauvorhabens FSRU Brunsbüttel nicht erforderlich.

Der Bau kann ohne vorlaufende oder begleitende Maßnahmen der Kampfmittelräumung erfolgen.

7 Eignung von Verfahren der Kampfmittelsondierung und -räumung

Unabhängig davon, dass im Vorhaben FSRU Brunsbüttel aufgrund des fehlenden Kampfmittelverdachts keine vorlaufende oder begleitende Kampfmittelräumung erforderlich ist, muss festgestellt werden, dass eine Detektion der nicht auszuschließenden Einzel- oder Zufallsfunde von Bodenkampfmitteln (z.B. Rohrweaffenmunition bis Kaliber 5 cm, Panzerfaust, Signalfackeln, etc.) technisch nicht möglich wäre.

Die realistisch mit Magnetometern und Metalldetektoren erzielbaren Reichweiten für solche Kampfmittel liegen in ungestörten Bereichen an Land im Bereich von 0,3 – 1,0 m. In durch baulichen Bestand, Auffüllungen mit magnetischen und/oder metallischen Störkörpern o.ä. gestörten Bereichen ist die Reichweite oft noch geringer.

Im Wasser ist die Detektion solcher Kampfmittel in der Regel unter Berücksichtigung der Führung von Sonden auf oder über dem Gewässergrund, der Überdeckung und zahlreicher magnetischer und metallischer Störkörper in der Regel gar nicht möglich. Im Wasserbereich werden in der Regel Kampfmittel ab einer Bruttomasse von 50 kg (100 lb) als Räumziel definiert.

Möglich wäre nur eine Volumenräumung mit Separation, die aber als unverhältnismäßig – und nicht erforderlich, s.o. – zu bewerten ist.

8 Verhalten bei Kampfmittelfunden (Zufallsfunde)

Eine systematische, flächendeckende Kampfmittelräumung ist nur in Bereichen erforderlich, in denen ein begründeter Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung besteht. Dies trifft für das Projektgebiet FSRU Brunsbüttel nicht zu.

Trotzdem kann es jederzeit und überall zu sogenannten Zufallsfunden bzw. Einzelfunden, d.h. Funden, die nicht zu erwarten waren und sind, kommen. Dies ist erfahrungsgemäß insbesondere für Bodenkampfmittel (z.B. Handgranaten, Panzerfäuste, Gewehr und deren Munition, Gewehrgranaten, Flak-Granaten, etc.) der Fall. Werden wider Erwarten solche Kampfmittel oder als kampfmittelverdächtig wahrgenommene Objekte bei der Ausführung des angetroffen, so sind die nachfolgenden Verhaltensregeln zu beachten.

Werden kampfmittelverdächtige Objekte festgestellt, sind sofort folgende Maßnahmen in der genannten Reihenfolge zu ergreifen:

1. Arbeiten sofort einstellen!
2. Objekt nicht berühren und / oder bewegen!
3. Befindet sich ein Objekt auf einem Arbeitsgerät (z.B. Baggerschaufel), so ist das Objekt nicht weiter zu bewegen oder abzulegen, sondern in der Fundlage am bzw. auf dem Gerät zu belassen.
4. Bereich im Umkreis von 25 m räumen. Dritte im Bereich der Baustelle warnen / fernhalten. Bei Fund von Sprengbombenblindgängern näher als 25 m an in Betrieb befindlichen Gleisen Veranlassung der Information des Fahrdienstleiters der DB durch die Projektleitung des AG.
5. Polizei über den Fund eines kampfmittelverdächtigen Objektes informieren (Tel. 110). Angaben: Melder, Funktion und Telefonnummer des Melders, Fundort, Angabe Kampfmittelverdacht mit ungefähre Größenangabe des Objektes.
6. Bauleitung über den Fund und die eingeleiteten Maßnahmen informieren. Ungefähre Größe und Fundort des Objektes angeben. Die Bauleitung informiert den Auftraggeber über den Verdacht und den Fundort.
7. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern (Abspernung / Warnung Dritter).
8. Baustelle bei Eintreffen der Polizei an diese übergeben. Die Polizei entscheidet über weitere Maßnahmen. Weisungen der Polizei Folge leisten.

Diese Verhaltensregeln sollten grundsätzlich auch in Bereichen, die in Bezug auf Kampfmittel freigegeben sind, beachtet werden. Dazu wird empfohlen, alle eingesetzten Mitarbeiter – insbesondere Mitarbeiter von Bauunternehmen die Baugrundeingriffe vornehmen – aktenkundig halbjährlich entsprechend zu belehren.



9 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Für das Projektgebiet FSRU Brunsbüttel besteht kein flächendeckender oder systematischer Kampfmittelverdacht. Aus diesem Grund sind keine vorlaufenden oder begleitenden Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich.

Einzel- oder Zufallsfunden von kleineren Kampfmitteln können – wie überall in Deutschland – nicht ausgeschlossen werden, begründen aber keine Notwendigkeit für eine Kampfmittelräumung. Diese wäre unter Berücksichtigung der möglichen Kampfmittelfunde und der örtlichen Bedingungen technisch auch nicht realisierbar.

Es wird empfohlen, das eingesetzte Baustellenpersonal vorsorglich über das Verhalten bei Kampfmittelfunden zu belehren.

15.11.2022



Beratender Ingenieur



ANLAGEN

- Anlage 1 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein. Überprüfung von Land- und Wasserflächen auf Kampfmittelbelastung, hier: Neubau eines Jetty am Elbufer in Brunsbüttel, AZ LBA-2022-1779 vom 08.11.2022
- Anlage 2 UXO Intelligence AB. Information and Assessment of Historic Mines Remaining in the Port Area of Brunsbüttel. 27.09.2022

Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein
Lärchenweg 17 | 24242 Felde

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 332

Ihr Zeichen:
Ihr Antrag vom: 17.06.2022
Aktenzeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: 11.07.2022

Sachbearbeitung: [REDACTED]
kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-414

08.11.2022

**Überprüfung von Land- und Wasserflächen auf Kampfmittelbelastung, hier:
Neubau eines Jetty am Elbufer in Brunsbüttel gemäß übersandter *.shp-Datei
vom 07.11.2022**

Sehr geehrter [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre Nachricht vom 07.11.2022 sowie dem dazu bereits erfolgten Austausch und der hiesigen Auskunft vom 11.07.2022, welche aufgrund eines Antrags vom 17.06.2022 erteilt wurde. Grundlage der benannten und bereits ergangenen Auskunft war die Überprüfung eines Flurstücks, welches in seiner Gesamtheit in der Anlage dargestellt ist. Es handelt sich um eine sehr großformatige Fläche. Mit Ihrer Anfrage vom gestrigen Tag wurde diese Fläche eingegrenzt und mittels übersandter .shp-Datei dargestellt (ebenfalls in der Anlage). Auf diese eingegrenzte Fläche nimmt auch diese Auskunft Bezug und präzisiert damit die Aussage der o. g. Auskunft vom 11.07.2022 für das konkrete Baufeld des zu errichtenden Jetty.

Die Auswertung zu den angefragten Land- und Wasserflächen fand unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und zusätzlichen historischen Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten u. a.) statt. Dabei wurden auch die von Ihnen übermittelten Daten zu Grundminenfeldern berücksichtigt.

Die Kombination der unterschiedlichen Informationsquellen lässt einen fundierten Rückschluss auf eine mögliche Kampfmittelbelastung der Flächen nach derzeitigem Informationsstand zu.

1. Bewertung der Landfläche

Landseitig konnten auf dem Baufeld und in unmittelbarer Nähe zum Baufeld (Puffer: 25 Meter) keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung der Landfläche konnten

ebenfalls nicht erlangt werden. Dem Kampfmittelräumdienst sind aus diesem Bereich keine Munitionsfunde bekannt. Ein Kampfmittelverdacht für die Landfläche des Baufeldes kann somit nicht begründet werden.

2. Bewertung der Wasserfläche

Auf den hier betrachteten Wasserflächen können naturgemäß keine Einwirkungen durch Abwurfmunition festgestellt werden. Ein für Wasserflächen zu begründender Kampfmittelverdacht basiert daher auf sonstigen historischen Quellen und historischen Fundmunitionsmeldungen zu tatsächlich auf der betreffenden Fläche festgestellten Kampfmitteln.

Auf dem Baufeld und in unmittelbarer Nähe zum Baufeld sind dem Kampfmittelräumdienst vereinzelte Funde von Rohraffenmunition und Infanteriekampfmittel bekannt, im angefügten Lageplan sind diese Funde verortet und bezeichnet.

Darüberhinausgehende Informationen zu Abwurfmunition und maritimen Kampfmitteln beziehen sich auf Minenfelder, entsprechend beseitigte Grundmine sowie Teile von Torpedos. Auch diese Funde sind in der Anlage verortet und bezeichnet. Dabei fällt auf, dass sowohl die historischen Daten zu Minenfeldern als auch die festgestellten Funde von (maritimen) Großsprengkörpern weit außerhalb des Baufeldes zu verorten sind und daher für eine Bewertung nicht berücksichtigt werden müssen.

Ein Kampfmittelverdacht für das Baufeld wird demzufolge ausschließlich durch Einzelfunde von Rohraffenmunition und Infanteriekampfmitteln und nicht durch Großsprengkörper begründet.

3. weiteres Vorgehen

Der unter Punkt 2 begründete Kampfmittelverdacht ist im Rahmen einer konzeptionellen Betrachtung mit den örtlichen Gegebenheiten (auch in historischer Hinsicht) und den konkreten Bautätigkeiten (Tiefbaumaßnahmen, Arbeiten zur Errichtung baulicher Anlagen) abzugleichen. Die Erforderlichkeit sowie Art und Umfang von Überprüfungsmaßnahmen (Kampfmittel Sondierungen) hängen von der o. g. konzeptionellen Betrachtung ab und sind ggf. auch Gegenstand dieser.

4. Hinweise

Diese Verfügung ist anlassbezogen auf das hier benannte Bauvorhaben (Errichtung eines Jetty am Elbufer in Brunsbüttel) anzuwenden. Darüberhinausgehende bauliche Maßnahmen (Tiefbau, Errichtung baulicher Anlagen) werden nicht umfasst und bedürfen einer erneuten Befassung durch die hiesige Dienststelle.

Die Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes sind gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung generell gebührenpflichtig.

5. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen zur Errichtung einer baulichen Anlage oder erdeingreifenden Maßnahmen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich. Begründet wird diese Vorgehensweise durch den stetigen Zukauf von Kriegsluftbildern, Fortschritte in der Auswertetechnik und Zugang zu bisher unbekanntem Archivalien die ggf. zu neuen Erkenntnissen zur potentiellen Kampfmittelbelastung führen können.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M

Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem

Kampfmittelinformationssystemkarte: 1:22.500

Erstellt am: 09.11.2022
Flurstück:
Flur:
Gemarkung:

Luftbilddauswertung: 
luftbilddauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: 04340-4049-3
Telefax: 04340-4049-426

Sachgebiet 331
Kampfmittelräumdienst
Ihr Zeichen: –
Ihre Nachricht vom:
Aktenzeichen: LBA-2022-1779
Meine Nachricht vom:

ETRS 1989 UTM Zone 32N 8stellen



Legende

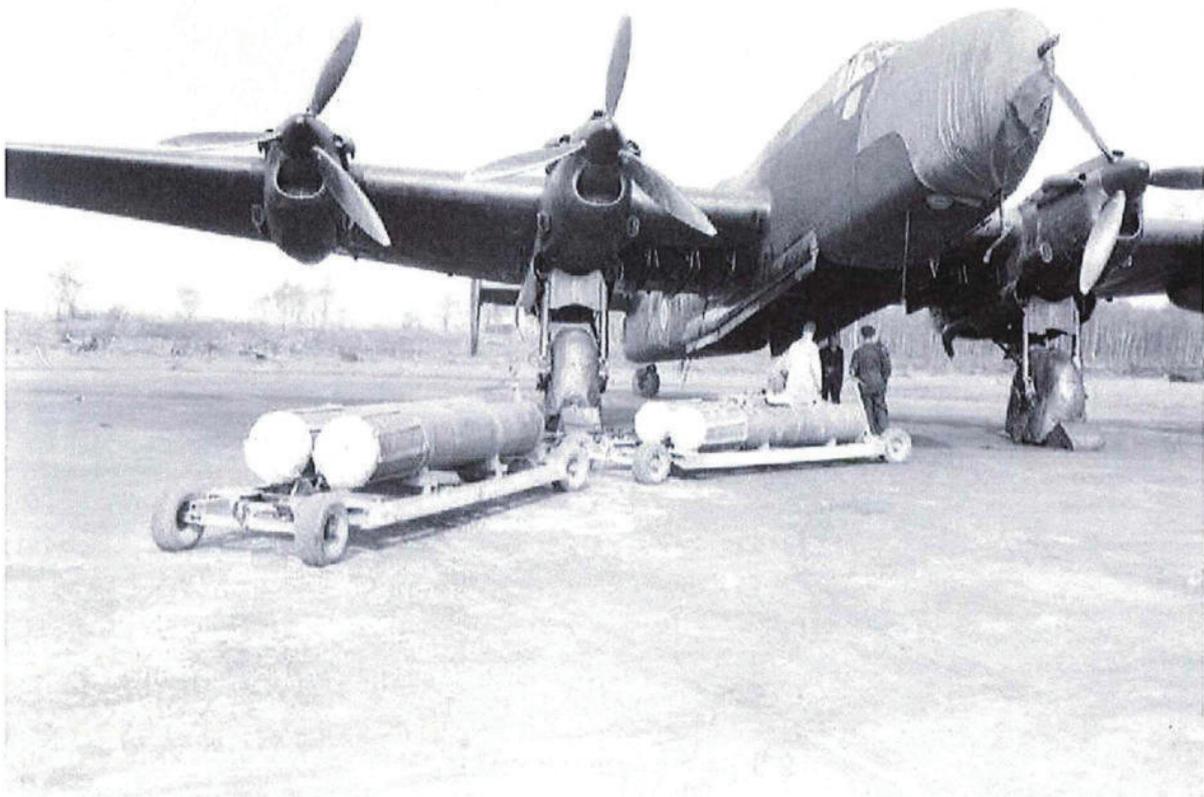
-  gesunkene Schute mit Torpedos
-  Disposed_mines_Brunsbüttel
-  Grundminiefelder
-  Flurschaden
-  Gebäudeschaden
-  hist. Fundmunition
-  angerfragte Fläche vom 07.11.2022
-  ursprünglich angerfragte Fläche

Hinweis

Das Ergebnis dieser Auswertung können Sie auf Anfrage auch digital als .shp-Datei erhalten.

0 650 1.300
Meter

UX Intelligence



INFORMATION AND ASSESSMENTS OF HISTORIC
MINES REMAINING IN THE PORT AREA OF

BRUNSBÜTTEL

INFORMATION AND ASSESSMENTS OF HISTORIC MINES IN THE PORT AREA OF BRUNSÜTTEL

Client: [REDACTED]

Place, date: Vendelsö, September 27th, 2022

Author: [REDACTED]

Disclaimer

The information and assessments in this report are based on historic sources. Presented positions are positioned with navigational methods and techniques used during the timespan 1914-1945. The accuracy of these positions is uncertain.

The opinions and interpretations presented in this report represent our best technical interpretation of the data made available to us. However, due to the uncertainty inherent in the historic sources as well as in the estimation of all parameters, we cannot, and do not guarantee the accuracy or correctness of any interpretation and we shall not be liable or responsible for any loss, cost damages or expenses incurred or sustained by anyone resulting from any interpretation made by any of us.

Copyright UXO Intelligence AB

The material presented in this report is strictly confidential. This report has been prepared for the exclusive use of [REDACTED] and its client within the project Brunsbüttel; it shall not be distributed or made available to any other company outside the project without the knowledge and consent of UXO Intelligence AB.



DOCUMENT REVISIONS AND AMENDS

REV	DATE	CHANGE HISTORY	AUTHOR UXOINT
00	27-09-2022	1 ST DRAFT FOR CONCEPT REVIEW	[REDACTED]



CONTENTS

1	Introduction.....	6
1.1	Purpose of this document.....	6
1.2	Project Area - Area of Interest (AOI).....	6
1.3	Terms of risks of the presence of UXO.....	7
1.4	Research.....	7
1.4.1	<i>In General</i>	7
1.4.2	<i>The UXOIntelligence Research Procedure</i>	8
2	Assessment of Remaining Mines.....	9
2.1	RAF Minelaying in the Heiligoland Bight 1944-1945.....	9
2.1.1	<i>Minelaying in Brunsbüttel part area 15-16th September 1944</i>	10
2.1.2	<i>German Mine-clearance 1944-1945</i>	10
2.2	German preparation for destruction of the harbour 1945	11
3	Assessments and Conclusions	12
3.1	Assessments.....	12
3.2	Conclusion.....	12
4	Sources	13
4.1	Historic Documents.....	13
4.2	Literature	13
4.3	Databases.....	13



ABBREVIATION

A Mk	Air Mark (British Airdropped Mine)
AOI	Area of Interest
BMA	Bundesarchiv-Militärarchiv (Freiburg)
GIS	Geographic Information System
LM	Luft Mine (Air Mine)
MDA	Mine Danger Area
NARA	The National Archives and Records Administration USA
Nm	Nautical Mile (1.852 m)
ORB	Operation Record Book
RAF	Royal Air Force
TNA	The National Archives (London)
UIA	UXO Intelligence Archive
UXO	Unexploded Ordnance

